



Gemeinde Hohentauern

Politischer Bezirk: Murtal

Tauernstraße 15, 8785 Hohentauern

+43 3618 202, gde@hohentauern.gv.at

GZ: 131-9/5-2022

Hohentauern, am 13.05.2022

Gegenstand: **Bauverhandlung**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Neubau eines Einfamilienhauses

Mit der Eingabe vom 09.05.2022 haben Prandstätter Christoph, Wirtsalmsiedlung 5/2, 8785 Hohentauern u. Kandler Regina Wirtsalmsiedlung 5/2, 8785 Hohentauern gemäß der gesetzlichen Grundlage: § 22 Abs. 1 Stmk. BauG LGBI. Nr. 59/1995 i.d.g.F. um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Nr.: **195/31**, EZ: **434**, KG: **Hohentauern** angesucht.

Die Verhandlung wird
mit Ortsaugenschein für
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
um
anberaamt.

Mittwoch, den 25.05.2022
8785 Hohentauern, Bergbaustraße 8
ca. 15:00 Uhr

Gemäß der gesetzlichen Grundlage: §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.

Gemäß §42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister

Gernot Jetz